

Vorlage

an den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Brandschutz und Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt;
Vergünstigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Rat der Stadt Helmstedt am 01.10.2013 (V 111/13) folgenden Antrag gestellt:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in wie weit der Verkauf von städtischen Baugrundstücken an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt mit einem Bonus von 20 % möglich ist.
2. Alternativ wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, in wie weit durch andere Maßnahmen, z. B. kostenloserer Eintritt in städtische Einrichtungen das ehrenamtliche Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt gewürdigt und gefördert werden kann.

Der Rat hat diesen Antrag um folgenden Punkt 3 ergänzt:

3. Die Prüfergebnisse werden dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.

Der Antrag greift in grds. dankenswerter Weise eine Problemstellung, nämlich die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unserer Freiwilligen Feuerwehr, auf (bzw. vertieft sie), der sich Verwaltung und Feuerwehrführung, aber auch die Politik, in den letzten Jahren verstärkt gewidmet haben. Als vorläufiges Ergebnis der dazu angestellten Gesamtüberlegungen ist das am 18.11.2013 unterzeichnete „Konzept zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ erarbeitet worden (s. B 68/13 und Ratstelegramm 1/2014 vom 09.01.2014). Darin sind - neben anderen Bestrebungen - bereits konkrete Maßnahmen aufgeführt, die die Attraktivität der aktiven Mitarbeit in der Feuerwehr steigern sollen.

Dies vorausgeschickt, haben die konkreten Prüfaufträge zu folgenden Ergebnissen geführt:

- zu 1. Gem. § 125 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz dürfen Kommunen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Ausnahmen, die diese Formulierung grds. erlaubt, werden von Rechtsprechung und Kommentierung sehr enge Grenzen gesetzt. Diese sind insbesondere dann möglich, wenn die zukünftige Nutzung des Wertgegenstandes gemeinnützigen Zwecken dient.

Zwar verfolgt die subventionierte Veräußerung von Baugrundstücken an aktive Feuerwehrmitglieder wie in der Antragsbegründung dargelegt durchaus Interessen der Allgemeinheit, doch rechtfertigen die engen Grenzen des § 125 Abs. NKomVG hier keine Ausnahme.

- zu 2. Über die Möglichkeit, (aktiven) Feuerwehrangehörigen einen kostenlosen oder verbilligten Zutritt zu städtischen (oder „quasistädtischen“) Einrichtungen zu gewähren oder z. B. bei der Buchausleihe in der städtischen Bücherei Vergünstigungen vorzusehen, ist bereits im Rahmen der Aufstellung des genannten Konzeptes verwaltungsintern und mit der Feuerwehr intensiv diskutiert worden.

Im Gegensatz zu anderen ebenfalls bereits durchgespielten Denkmodellen wie Vergünstigungen bei der Grundsteuer oder bei den Kindergartenbeiträgen, die wir für rechtlich unzulässig halten und deshalb sofort verworfen haben, sind derartige Vergünstigungen bei entsprechender Ausgestaltung durchaus denkbar. Allerdings handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, für die direkt (z. B. für den Eintritt ins Juliusbad für Zahlungen an den BDH) oder indirekt (z. B. für den Eintritt ins Theater im Wege der inneren Verrechnung) Mittel vom Rat bereitgestellt werden müssten.

Im Einvernehmen mit der Feuerwehr ist dieser Ansatz daher u. a. aus vorstehenden Erwägungen bewusst (zunächst) zurückgestellt worden. Wenn das gewollt ist, steht es dem Rat aber natürlich frei, im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte dann aber auch eine „Balance“ zu ehrenamtlichen Tätigkeiten anderer Personenkreise hergestellt werden bzw. gewahrt bleiben.

Wie vom Rat beschlossen, wird das vorstehende Prüfergebnis ohne Beschlussvorschlag zur Beratung vorgelegt.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)